

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## Überlassung und Pflege von UNISERV Standard Software der Firma Uniserv GmbH, Rastatter Str. 13, 75179 Pforzheim Stand: April 2017

### 1. Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrages

- 1.1. In allen Vertragsbeziehungen, in denen die UNISERV GmbH (nachfolgend „UNISERV“) anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) UNISERV Software überlässt oder pflegt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diese AGB in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.
- 1.2. Für Drittsoftware, die UNISERV gegebenenfalls mitverträgt, gelten die nachfolgenden Regelungen zur UNISERV Software entsprechend, soweit nicht in diesen AGB oder dem Angebot der UNISERV anderweitig geregelt.
- 1.3. Die Bestellung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt ausschließlich über ein schriftliches UNISERV Angebot und Unterzeichnung durch den Kunden („UNISERV Angebot“) oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von UNISERV („UNISERV Auftragsbestätigung“) beim Kunden.
- 1.4. Anlagen werden nur Teil der Vereinbarung, wenn auf diese ausdrücklich in diesen AGB, dem UNISERV Angebot oder der UNISERV Auftragsbestätigung Bezug genommen wurde.

### 2. Definitionen

- 2.1. Application Programming Interfaces („API“) im Sinne dieser AGB meint Anwendungsprogrammchnittstellen, die anderen Software-Produkten die Möglichkeit einräumt, mit der UNISERV Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen.
- 2.2. „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Baden-Württemberg und den 24. und 31. Dezember.
- 2.3. „Dokumentation“ bezeichnet die zur UNISERV Software gehörige technische und/oder funktionale Dokumentation von UNISERV, die dem Kunden zusammen mit der UNISERV Software zur Verfügung gestellt wird.
- 2.4. „Drittsoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standard Software Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, die für oder von anderen Unternehmen als UNISERV oder deren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht UNISERV Software darstellen; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.
- 2.5. „Geschäftspartner“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Kunden Zugriff auf die UNISERV Software benötigt, z. B. Kunden, Distributoren und / oder Lieferanten des Kunden.
- 2.6. „Instanz“ im Sinne dieser AGB ist eine physikalische oder virtuelle Instanz, die eine logische Instanz mit der spezifischen Konfiguration und den Daten enthält.
- 2.7. „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum“) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Geschmacksmuster und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.
- 2.8. „Named User“ ist ein Mitarbeiter des Kunden, der berechtigt ist, durch einen auf ihn persönlich registrierten Zugang auf die UNISERV Software zuzugreifen.
- 2.9. „Pflege“ bezeichnet den vereinbarten UNISERV Support für die UNISERV Software.
- 2.10. „Request“ ist eine Anfrage von einer Anwendung (Client) an die UNISERV Software (Server) z.B. das Prüfen oder Korrigieren einer Adresse, einer Bankverbindung oder die Identifikation eines Geschäftspartners.
- 2.11. „UNISERV Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standard Software Produkte, Tabellen und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von UNISERV oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser UNISERV Software, und (iii) vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.
- 2.12. „Softwarevertrag“ bezeichnet einen konkreten Vertrag zwischen UNISERV und Kunden mit Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von UNISERV Software und / oder Drittsoftware, der auf die vorliegenden AGB Bezug nimmt.
- 2.13. „Verbundene Unternehmen“ sind in Mehrheitsbesitz stehende und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung im Sinne der §§ 15,16 AktG.
- 2.14. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die UNISERV oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind, einschließlich des Softwarevertrages selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von UNISERV: Informationen über Forschung und Entwicklung, Produktangebote, Preisgestaltung und Verfüg-

barkeit von Produkten von UNISERV und sämtliche UNISERV Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die UNISERV dem Auftraggeber vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrages zur Verfügung stellt.

### 3. Lieferung der UNISERV Software

- 3.1. UNISERV liefert die UNISERV Software entsprechend der Produktbeschreibung im UNISERV Angebot spätestens einen Monat nach Abschluss des Vertrages in der bei der Auslieferung jeweils aktuellen Fassung. Der Quellcode (Source Code) der UNISERV Software ist nicht Vertragsbestandteil.
- 3.2. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der UNISERV Software ist die Produktbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der UNISERV Software schuldet UNISERV nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen mündlichen oder schriftlichen Darstellungen und Präsentationen der UNISERV Software oder aus Vertriebsgesprächen mit UNISERV herleiten, es sei denn, UNISERV hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die UNISERV Geschäftsleitung.
- 3.3. Für die UNISERV Software, welche auf Grund von Näherungsverfahren (Ähnlichkeitsalgorithmen) eine Problemlösung liefert, gilt folgendes: Diese UNISERV Software kann nur im Rahmen gewisser Wahrscheinlichkeiten logisch richtige Ergebnisse liefern. Derartige Verfahren ermöglichen auch eine Zuordnung von Informationen in den Fällen, in denen die Schlüsselinformationen, über die eine Zuordnung erfolgen soll, nicht zeichenidentisch sind, wie dies übliche Datenverarbeitungsverfahren erfordern. Die Näherungsverfahren sind notwendig, um Unterschiede in der Erfassungsqualität, den verschiedenen Adressquellen, dem unterschiedlichen Aktualisierungsgrad sowie verschiedene Darstellungsformen, unvollständige Daten, Abkürzungen, etc. auszugleichen. Die Näherungsverfahren wurden und werden nach Gesichtspunkten entwickelt, die sich an der Menge der üblicherweise korrekten Entscheidungen orientieren, d. h. die Wahrscheinlichkeit für das Erreichen einer bestimmten Ergebnisqualität hängt bei Verwendung von Näherungsverfahren u. a. von den gewählten Parametern oder der zugrunde liegenden Datenstruktur bzw. dem Inhalt der Daten ab. Dies führt zu dem Ergebnis, dass in einer konkreten Anwendung immer Fälle auftreten können, die bei einer manuellen Entscheidung anders entschieden worden wären. Abweichungen zwischen einer möglichen manuellen Zuordnungsentscheidung und einer tatsächlich getroffenen maschinellen Zuordnungsentscheidung stellen keine Mängel dar. Eine Änderung der Zuordnungsalgorithmen, die auf Ähnlichkeiten bzw. Näherungsverfahren basieren, kann durch den Kunden von UNISERV nicht verlangt werden; Verfahrensänderungen gehören grundsätzlich nicht zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.
- 3.4. Die UNISERV Software ist zum Teil gestützt auf Daten bzw. Dateien von Fremdanbietern. Für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität vorbenannter Daten und Dateien übernimmt UNISERV keine Haftung. Dies trifft auch auf die Verfügbarkeit und den Aktualisierungstermin zu.
- 3.5. Die Lieferung erfolgt nach Wahl der UNISERV entweder dadurch, dass UNISERV dem Kunden die UNISERV Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet (körperlicher Versand) oder dadurch, dass UNISERV sie zum Download bereitstellt (Electronic Delivery). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem UNISERV die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery, in dem der Zugang auf die vertragsgegenständliche UNISERV Software für den Kunden eingerichtet ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Für die Ordnungsgemäßheit der Datenübermittlung über das Internet, die Freiheit der Daten/Nachrichten von Viren, die Korrektheit der Datenübermittlung und hinsichtlich des unerlaubten Zugriffes auf die Daten durch Dritte beim Electronic Delivery trifft UNISERV keinerlei Haftung.
- 3.6. Soweit einzelne Funktionen oder Komponenten der UNISERV Software die Web-basierte Inanspruchnahme von Leistungen Dritter oder den Zugriff auf Daten und Inhalte Dritter ermöglichen, trifft UNISERV hinsichtlich dieser Leistungen, Daten oder Inhalte Dritter ebenfalls keinerlei Haftung.
- 3.7. Zusatzleistungen wie Installation, Implementierung, Einweisungen (auch Ersteinweisungen) und Schulungen von Kunden Mitarbeitern, Einstellung bzw. Parametrierung, Softwareanpassungen, Modifikationen und Beratung sind nicht Bestandteil und erfolgen gegen gesonderte Vergütung im Rahmen gesonderter Vereinbarungen und unter differenzierten AGB, zu deren Abschluss UNISERV nicht verpflichtet ist.

#### 4. Nutzungsumfang der UNISERV Software

- 4.1. Alle Rechte an der UNISERV Software insbesondere das Urheberrecht, Rechte an Erfindungen, sowie technische Schutzrechte und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich der UNISERV, ggf. deren Lizenzgebern zu. Dies gilt auch soweit die UNISERV Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Der Kunde hat an der vertragsgegenständlichen UNISERV Software nur die nachfolgenden Befugnisse. Vorstehende Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Nacherfüllung und der Pflege überlassenen UNISERV Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.
- 4.2. Der Kunde erhält das zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche gemäß dem UNISERV Angebot inhaltlich begrenzte Nutzungsrecht an der UNISERV Software (Vertragstyp Kauf). Bei Tabellen zum Zwecke des Referenzdatenmanagements besteht ein einfaches zeitlich beschränktes Nutzungsrecht nur in Verbindung mit der aktuellen Version der UNISERV Software zum Zwecke des Adressmanagements („Tabellenabo“) (Vertragstyp Miete). Eine Weitergabe der in den Tabellen enthaltenen Daten an Dritte oder eine Verwendung ohne die UNISERV Software ist nicht zulässig.
- 4.3. Der Kunde darf die UNISERV Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich im UNISERV Angebot festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die UNISERV Software im vereinbarten Umfang beschränkt, auch wenn die UNISERV Software ohne technische Beschränkungen zur Verfügung gestellt wird und auch wenn der Kunde dadurch technisch auf andere Komponenten oder eine höhere Anzahl zugreifen oder diese einrichten kann.
- 4.4. Einzelplatzlizenz  
Der Kunde darf die UNISERV Software nur auf einer beliebigen ihm zur Verfügung stehenden Maschine (Zentraleinheit) installieren und an diesem Arbeitsplatz nutzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die UNISERV Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware, die Installation auf einem Server oder die Nutzung innerhalb eines Netzwerks sind unzulässig.
- 4.5. Netzwerklizenz  
Der Kunde darf die UNISERV Software innerhalb eines Netzwerks installieren und nutzen. Eine zeitgleiche Installation auf mehreren physischen oder virtuellen Servern oder die Nutzung auf mehreren Servern oder in mehreren Instanzen ist nicht zulässig. Bei Real Time UNISERV Software sind dagegen eine zeitgleiche Installation auf mehreren physischen oder virtuellen Servern sowie die Nutzung auf mehreren Servern bzw. in mehreren Instanzen zulässig. Voraussetzung ist, dass die UNISERV Software von demselben Lizenzserver gesteuert wird.
- 4.6. Besondere Lizenz  
Eine über die vorstehenden Lizenzen Ziff. 4.4 und 4.5 hinausgehende Nutzung der UNISERV Software ist nur auf Grund besonderer Vereinbarung mit UNISERV, zu deren Abschluss UNISERV nicht verpflichtet ist, sowie gegen eine besondere Vergütung zulässig.
- 4.7. Der Kunde erhält an vertragsgegenständlicher Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der UNISERV Software notwendig sind. Einzelheiten zur Lizenz an der Drittsoftware ergeben sich aus der Produktbeschreibung oder dem UNISERV Angebot.
- 4.8. Sofern nicht ausdrücklich in diesen AGB vorgesehen, ist es dem Kunden nicht gestattet die UNISERV Software zu kopieren, zu vervielfältigen oder zu modifizieren.
- 4.9. Der Kunde darf die UNISERV Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung und zur öffentlichen Zugänglichmachung der UNISERV Software verbleiben ausschließlich bei UNISERV. Die Verarbeitung von Daten Dritter, insbesondere im Rahmen eines Rechenzentrums oder von verbundenen Unternehmen sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach dem Angebot der UNISERV oder der UNISERV Auftragsbestätigung.
- 4.10. Vor einer Dekompilierung der UNISERV Software fordert der Kunde UNISERV schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er UNISERV eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber UNISERV zur Einhaltung der in diesen Abschnitt 4 enthaltenen Regelungen verpflichtet.
- 4.11. Erhält der Kunde von UNISERV eine neue Fassung der UNISERV Software (z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Softwarepflege), die eine vorherige Fassung der UNISERV Software ersetzt, besteht das Nutzungsrecht des Kunden an der UNISERV Software ausschließlich für diese zuletzt erhaltene Fassung. Das Nutzungsrecht für die zuvor gelieferte Fassung erlischt, sobald der Kunde die neue Fassung zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Jedoch darf der Kunde drei (3) Monate lang die neue Fassung zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Fassung einsetzen. Für die ersetzte Fassung gelten die Regelungen von Abschnitt 9.

#### 5. Überlassung an Dritte

- 5.1. Der Kunde darf die UNISERV Software, die er von UNISERV nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat (einschließlich der durch eventuelle Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltenen UNISERV Software), einem Dritten nur einheitlich überlas-

sen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung an Dritte oder die Überlassung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen z. B. nach dem Umwandlungsgesetz.

- 5.2. In Fällen der zulässigen einheitlichen Überlassung von UNISERV Software durch den Kunden an einen Dritten (neuer Nutzer) gilt Folgendes: Der Kunde muss seine Nutzung der UNISERV Software vollständig und endgültig aufgeben und alle Kopien dem neuen Nutzer weitergeben oder unbrauchbar machen. Er ist verpflichtet, dem neuen Nutzer die Nutzungs- und Überlassungsbedingungen für die überlassene UNISERV Software aus dem Softwarevertrag zugänglich zu machen. Dies werden die Parteien der UNISERV schriftlich bestätigen.
  - 5.3. Der Kunde darf die UNISERV Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, an Dritte nicht überlassen.
- #### 6. Pflege der UNISERV Software mit Zusatzregelungen Vertragstyp Miete
- 6.1. Beim Vertragstyp Miete (Tabellenabo) ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Kauf erworbene UNISERV Software wird die Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Pflegevertrages erbracht.
  - 6.2. Die UNISERV Pflegeleistungen für die UNISERV Software umfassen ausschließlich die folgenden Leistungen:
    - 6.3. Update- / Release-Service: Dieser beinhaltet die Überlassung der jeweils vorhandenen, weiterentwickelten neuesten Programmversionen der UNISERV Software und des Tabellenabo. Neue Versionen können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten. Im Update- und Release-Service ist nicht enthalten:
      - gesondert angebotene Zusatzfunktionen der Standard UNISERV Software,
      - einer Neuentwicklung der Standard UNISERV Software im Sinne eines neuen Produktes und neuen Produktzyklus, aber gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis,
      - die Überlassung von Versionen für Betriebssysteme, die nicht im UNISERV Angebot oder der UNISERV Auftragsbestätigung genannt sind,
      - Betriebssysteme, Datenbanken oder sonstigen Middlewarekomponenten von Drittanbietern, die von den jeweiligen Herstellern nicht mehr im Rahmen der Standardwartung gepflegt werden.
    - 6.4. Hotline-Unterstützung: Dieser beinhaltet die telefonische Anwenderunterstützung
      - zu Bedienungs- oder Anwendungsfragen,
      - zur Störungsanalyse-, Umgehung und –vermeidung.Die UNISERV Hotline steht dem Kunden an den Arbeitstagen zur Verfügung.
  - 6.5. Nicht in der Pflege enthalten sind die individuelle Fehlerbeseitigung beim Kunden nach Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Software. Diese erfolgt entweder
    - vor Ablauf der Verjährungsfrist im Rahmen der vereinbarten Mängelhaftung, soweit eine Verpflichtung der UNISERV dazu nicht besteht,
    - im Rahmen gesonderter Vereinbarungen.
  - 6.6. Die nicht in der Pflege, insbesondere auch nicht im Update- /Release-Service enthaltenen Leistungen werden von der UNISERV nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen gesonderter Vereinbarungen, zu deren Abschluss UNISERV grundsätzlich nicht verpflichtet ist erbracht.
  - 6.7. UNISERV ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der UNISERV Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechtigte Interessen des Kunden nachteilig berührt werden, so teilt UNISERV diese Leistungsänderung dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt. Gleiches gilt für die Anpassung dieser AGB in Bezug auf Mietverträge, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des Mietvertrages geändert werden und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
  - 6.8. UNISERV erbringt die Pflegeleistungen im Rahmen des Life Cycle der UNISERV Software und gemäß seiner Release-Strategie, für die aktuelle Fassung der UNISERV Software sowie ggf. für ältere Fassungen. Pflege für Drittsoftware durch UNISERV kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen UNISERV nicht mehr zur Verfügung stellen, steht UNISERV ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Pflegevertragsbeziehung für die betreffende Drittsoftware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.
  - 6.9. Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege oder Vertragstyp Miete gelieferter Software gilt Abschnitt 11 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung. Bei Mietverträgen ist die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

- 6.10. Jeder Pflegevertrag und Mietvertrag hat, soweit im UNISERV Angebot nicht anderes genannt ist, eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Vertragsabschluss („Mindestvertragslaufzeit“). Anschließend verlängert sich sowohl Mietvertrag als auch der Softwarepflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr („Verlängerung“).
- 6.11. Die Kündigung von Pflege- und Mietverträgen und ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Verlängerungszeitraumes, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.
- 6.12. Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 14.1 gelten entsprechend. UNISERV behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. UNISERV behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 60 % der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass UNISERV ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.13. UNISERV wird die Pflegeleistungen remote über Remote Desktop Sharing HTTPS oder einen anderen sicheren Zugang durchführen. Der Kunden wird hierfür einen stabilen Remotezugriff über eine gesicherte Internetverbindung von UNISERV auf die relevante UNISERV Software bereitstellen. Dafür benötigt UNISERV bzw. muss der Kunde administrative Rechte auf dem Server, einen funktionsfähigen unbeschränkten Internetzugang, sowie eine entsprechend performante Hardware- und Softwareinfrastruktur bereitstellen. Eine Leistung vor Ort beim Kunden ist nicht Bestandteil der Vergütung.
- 7. Zukauf**
- 7.1. Jede Nutzung der UNISERV Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist UNISERV schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit UNISERV über den zusätzlichen Nutzungsumfang („Zukauf“).
- 7.2. UNISERV ist berechtigt, die Nutzung der UNISERV Software (grundsätzlich einmal jährlich) in Form einer schriftlichen Selbstauskunft des Kunden zu überprüfen. UNISERV kann auch Remote-Vermessungen durchführen, soweit die Selbstauskunft verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Kunden bestehen. UNISERV kann ausnahmsweise Vermessungen vor Ort durchführen, soweit die Remote-Vermessung verweigert wurde, oder soweit sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung durch den Kunden bestehen. Der Kunde kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit UNISERV, insbesondere indem er UNISERV bei Remote-Vermessungen und bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Vermessungen vor Ort kündigt UNISERV mit angemessener Frist an. Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch UNISERV werden vom Kunden getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen.
- 7.3. Ergibt sich über die Selbstauskunft oder in anderer Weise, dass die Nutzung der UNISERV Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit UNISERV über den Zukauf abzuschließen. UNISERV behält sich insoweit vor, vereinbarte Rabatte, die über die vertraglich vereinbarten Mengenrabatte hinausgehen, in diesem Fall nicht zu gewähren. Abschnitt 7.1 Satz 2 gilt entsprechend. Schadensersatz und die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß Abschnitt 8.4 bleiben vorbehalten.
- 8. Vergütung, Zahlung, Vorbehalt**
- 8.1. Der Kunde zahlt UNISERV gemäß der vertraglichen Vereinbarung die Vergütung für die Überlassung und Pflege der UNISERV Software. Skonto wird nicht gewährt.
- 8.2. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.
- 8.3. UNISERV behält sich alle Rechte an der UNISERV Software, insbesondere an im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Softwarevertrag vor. Der Kunde hat UNISERV bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegenden UNISERV Leistungen sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von UNISERV zu unterrichten.
- 8.4. Zahlungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann UNISERV Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen. Bei Softwarekaufverträgen wird die Rechnung nach der Lieferung der UNISERV Software gestellt. Bei Softwarepflegeverträgen und Softwaremiete beginnt die Zahlungsverpflichtung mit Vertragsbeginn. Die Vergütung ist jährlich im Voraus fällig.
- 8.5. Nach Ablauf des dritten Vertragsjahres oder der entsprechenden Verlängerung kann UNISERV die Vergütung für Pflege und Miete jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden nach eigenem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:
- 8.5.1. UNISERV darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter 8.6.2 genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.
- 8.5.2. Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Index der durchschnittlichen Bruttononatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland für den Wirtschaftszweig Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (derzeit in Quartalszahlen veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16, Reihe 2.4, Gruppe J 62) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttononatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.
- 8.6. Bei einer Anpassung der vorherigen Vergütung von 10% oder mehr hat der Kunde das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung zum Ende der Vertragslaufzeit zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Hierauf weist UNISERV in der Anpassungserklärung hin.
- 8.7. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9. Ende der Nutzungsberechtigung**
- 9.1. In allen Fällen der Beendigung der Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der UNISERV Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen und für die Sicherung und Übertragung seiner Daten Sorge zu tragen. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Kunde alle Kopien der UNISERV Software und der Vertraulichen Informationen in jeglicher Form unwiederbringlich und nicht wiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von UNISERV – alle Kopien der UNISERV Software und der Vertraulichen Informationen an UNISERV, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.
- 9.2. Der Kunde hat UNISERV in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 9 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.
- 10. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 10.1. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der UNISERV Software und dessen technischen Anforderungen (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die UNISERV Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch UNISERV Berater oder durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 10.2. Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der UNISERV Software („IT-Infrastruktur“) ggf. entsprechend den Vorgaben von UNISERV. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Kunde beachtet insbesondere die Vorgaben der Produktbeschreibung und die von UNISERV gegebenen Hinweise.
- 10.3. Der Kunde wirkt bei der Durchführung der Leistungen aus dem Vertrag im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt UNISERV unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur UNISERV Software und zu den IT-Systemen.
- 10.4. Der Kunde benennt einen verantwortlichen Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner für UNISERV. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit UNISERV.
- 10.5. Der Kunde testet die UNISERV Software gründlich auf Mangelfreiheit bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt.
- 10.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die UNISERV Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von UNISERV im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 10.7. Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von UNISERV eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Der Kunde erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 10.4) ist zu Rügen befugt.
- 10.8. Die Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der UNISERV.
- 10.9. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

## 11. Sach- und Rechtsmängel, Sonstige Leistungsstörung

- 11.1. UNISERV leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitte 3.2 - 3.4) der UNISERV Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 11.2. UNISERV leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass UNISERV nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass UNISERV dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet UNISERV Gewähr durch Nacherfüllung, indem UNISERV dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der UNISERV Software oder nach Wahl der UNISERV an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger UNISERV Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.
- 11.3. Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen dass er sich das Recht vorbehält bei erneutem Fehlschlagen den Vertrag zu kündigen oder die Vergütung zu mindern. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf dieser Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Kunden den Vertrag außerordentlich kündigen oder die geschuldete Vergütung mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 14.1 und 14.6 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet UNISERV im Rahmen der in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen.
- 11.4. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß den Abschnitten 11.1 bis 11.3 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung der UNISERV Software. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Kündigung und Minderung gemäß Abschnitt 11.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens UNISERV, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel gemäß § 536 a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.5. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 11.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn UNISERV im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis UNISERV das Ergebnis seiner Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 11.6. Erbringt UNISERV Leistungen bei der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann UNISERV eine Vergütung gemäß seiner aktuellen Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder UNISERV nicht zuzuordnen ist, oder wenn die UNISERV Software nicht in Übereinstimmung mit der Produktbeschreibung oder der vertraglichen Vereinbarung genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei UNISERV dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, die UNISERV Software unsachgemäß bedient oder von UNISERV empfohlene UNISERV Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen hat.
- 11.7. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse entgegenstehen, so hat der Kunde UNISERV unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung der UNISERV Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der UNISERV führen oder UNISERV zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.
- 11.8. Erbringt UNISERV außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht UNISERV eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber UNISERV stets schriftlich zu rügen und UNISERV eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer UNISERV Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 14.1. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 12 festgelegten Grenzen.

## 12. Haftung

- 12.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet UNISERV Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- (a) UNISERV haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die UNISERV eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- (b) in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Ver-

letzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts 12.1 (b) liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 12.1 (b) beschränkt auf EUR 200.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens 500.000 Euro aus dem Vertrag.

- 12.2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 12.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3. Für alle Ansprüche gegen UNISERV auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (Abschnitte 11.4 und 11.5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## 13. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 13.1. Die Kunde verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des jeweils anderen Kunden zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt in Erfüllung des Zwecks des Vertrages. Vervielfältigen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind. In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäß Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertrauliche Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des Kunden die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.
- 13.2. Der vorstehende Abschnitt 13.1. gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.
- 13.3. Der Kunde behandelt die Regelungen des Vertrages, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist UNISERV jedoch befugt, den Namen des Kunden in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z. B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehaltlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von UNISERV zu verwenden.
- 13.4. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechts. Die abschließenden Regelungen zu datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien werden beim Vorliegen einer möglichen Auftragsdatenverarbeitung gesondert vereinbart.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zur Lösung vom Vertrag (z. B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. UNISERV kann nach Ablauf einer gemäß Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.
- 14.2. UNISERV kann Angebote vom Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von UNISERV sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens UNISERV für den Vertragsinhalt maßgeblich.
- 14.3. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. Wartet UNISERV auf eine Mitwirkung oder Information des Kunden oder ist durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. UNISERV wird dem Kunden die Behinderung mitteilen.

- 14.4. Die UNISERV Software unterliegt den Ausfuhrkontrollgesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde verpflichtet sich, die UNISERV Software nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der UNISERV Software durch den Kunden und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.
- 14.5. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Hauptgeschäftssitz der UNISERV. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch gegenüber ausländischen Kunden.
- 14.6. Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via Email, oder andere vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.
- 14.7. Dem Vertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn UNISERV einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 14.8. Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen dieses Vertrages erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von UNISERV für Dienstleistungen Stand 2012 und die Vergütungspflicht nach Maßgabe der jeweils gültigen UNISERV Preis- und Konditionenliste.